

Dienstanweisung

über die Höhe der zu erhebenden Verwarnungsgelder und Bußgelder bei verschiedenartigsten Verstößen

Wegwerfen (oder Ähnliches) von Gegenständen des Hausmülls wie z.B.
(Ahndung nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG § 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2)

- Zigarettenkippen, Kaugummi	10 Euro
Taschentücher, Einwickelpapier	
- Zigarettenschachtel	15 Euro
 - Essensreste	 20 Euro
 - Fastfood-Verpackungen, Getränkedosen und Ähnliches	 25 Euro
 - Inhalt von Autoaschenbechern, Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen- und tüten,	 25 Euro
 - Papier- und Verpackungsmaterial, Schachteln, Kartons, Styroporabfälle, Farbdosen	 30 Euro

Wegwerfen (oder Ähnliches) von Gegenständen des Sperrmülls wie z.B.

(Ahndung nach KrW-/AbfG § 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2)

- Einzelstücke kleineren Umfangs Z.B. Radio, Küchenmaschine, Koffer, Stuhl, Waschschüssel, Bilderrahmen, Kiste, Korb, Kinderauto, Dreirad, Spiegel	50 Euro
- mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs oder Einzelstück größeren Umfangs Z.B. Fernseher, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Fahrrad, Kühlschrank, Wasch- maschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Autoreifen	150 Euro
- mehrere Einzelstücke größeren Umfangs Bzw. eine Menge bis 2 cbm bzw. 200 kg	300 Euro
- Sperrmüll über 2 cbm bzw. über 200 kg	500 Euro

Zulassen von Verunreinigungen als Halter oder Führer von Tieren
(Ahndung nach KrW-/AbfG § 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2)

- Verunreinigung (Kot) von öffentl. Wegen	15 Euro
- Verunreinigung (Kot) von Grünflächen	20 Euro
- Verunreinigung (Kot) von Liegewiesen	30 Euro
- Verunreinigung (Kot) von Kinderspielplätzen	35 Euro

Zweckwidriges Benutzen von Abfallbehältern
(Ahndung nach städt. Satzung über die Abfallentsorgung § 26)

- Benutzen der Sammelcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten	20 Euro
- Abstellen von Dosen / Glas neben Container	30 Euro
- Falsches Befüllen der Abfallcontainer	20 Euro

Verstöße als Halter oder Führer von Hunden
(Ahndung nach Landeshundegesetz -LHundG - § 20 Abs. 1 und 3)

- unangeleinte große Hunde	20 Euro
- Verstoß gegen die Anlein- und Maulkorbpflicht bei gefährlichen Hunden	35 Euro
- unangeleinte kleine Hunde	10 Euro

Verstöße gegen Immissionsschutzrechtliche Vorschriften
(Ahndung nach Landesimmissionsschutzgesetz § 17)

- | | |
|---|---------|
| - Verbrennen im Freien | 35 Euro |
| - Laute Musik, oder Störung der Nachtruhe
(22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) | 35 Euro |
| - anhaltendes Hundegebell | 20 Euro |

Verstöße gegen allgemeine Rechtsnormen
(Ahndung nach ordnungsbehördlicher Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung §15)

- | | |
|--|---------|
| - Urinieren auf öffentl. Straßen, Wegen und Plätzen | 25 Euro |
| - Befüllen von Papierkörben mit Hausmüll
(geringer Umfang) | 20 Euro |
| - Autowaschen auf öffentlichen Straßen, Wegen
und Plätzen | 20 Euro |
| - Ausschütten von Schmutzwasser z. B. Ausspülen
der Bio Tonne | 20 Euro |
| - Aufenthaltsverbot auf Spielplätzen für Personen
über 14 Jahre | 20 Euro |
| - Aufenthaltsverbot auf Spielplätzen nach
Einbruch der Dunkelheit | 20 Euro |
| - Aufenthalt von Tieren auf Spielplätzen | 20 Euro |
| - Ab- und Aufstellen von Zelten, Wohn- und
Verkaufswagen in Anlagen | 35 Euro |
| - Übernachten in Anlagen | 30 Euro |

- | | |
|--|---------|
| - Verschmutzen von Bänken, Tischen, Schildern | 30 Euro |
| - Ausreißen, beschädigen von Pflanzen und Sträuchern | 50 Euro |
| - Befahren von Anlagen | 20 Euro |
| - Ausbringen von Gülle oder Jauche | 35 Euro |

**Verstöße gegen das Straßen - und Wegegesetz
(Ahndung nach Straßen- und Wegegesetz § 59 Abs. 1 und 2)**

- | | |
|--|---------|
| - Abgemeldete KFZ auf öffentl. Verkehrsfläche | 35 Euro |
| - ungenehmigter Container auf öffentl. Verkehrsfläche | 30 Euro |
| - Werbeanhänger auf öffentl. Verkehrsfläche | 30 Euro |
| - unerlaubtes Plakatieren | 50 Euro |
| - Ablagerung von Baumaterial oder Gerüsten auf öffentl. Verkehrsfläche | 20 Euro |

Verwarnungsgelder bis zur Höchstgrenze von 35 Euro können direkt erhoben werden. Ein Zahlungsaufschub kann bei Verwarnungsgeldern zwischen 20 und 35 Euro für 2 Wochen gewährt werden.

Wird das Verwarnungsgeld nicht akzeptiert, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Das gleiche gilt bei aufgeführten Beträgen von über 35 Euro.

Die vorgenannten Beträge werden im Wiederholungsfall verdoppelt. Sofern sie sich noch im Verwarnungsgeldrahmen bis 35 Euro befinden, können sie sofort erhoben werden; ansonsten wird ein Bußgeldverfahren durchgeführt.

Für die Verfahrensweise im Bußgeldverfahren sind die bisher geltenden Richtlinien anzuwenden.

Die vorstehende Dienstanweisung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Übach-Palenberg, den 30.03.2004

Der Bürgermeister